

S A T Z U N G

für den Verein der Freunde und Förderer
der Feuerwehreinheit Hambach

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform



Auf Anforderung:

Justiz-gestellte
als Ustkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

1. Der Verein trägt den Namen:
"Verein der Freunde und Förderer der Wehreinheit HAMBACH"
2. Sitz des Vereins ist Hambach.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim
Amtsgericht Montabaur.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, den Leistungsstand der Wehreinheit zu erhalten und zu erhöhen durch die Förderung der
 - allgemeinen Aufmerksamkeit für die Wehreinheit,
 - Pflege des gemeinschaftlichen Zusammenhalten,
 - persönlichen Einsatzbereitschaft aller Wehrangehörigen,
 - Fürsorge für die Jugendfeuerwehr.
2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Neben dem Mitgliedsbeitrag können für Vereinszwecke freiwillige Beiträge (Spenden) geleistet werden.
5. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Auszuschließende ist vorher anzuhören und der Ausschluß schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten des Vereins gemeinschaftlich durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung aus.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten und mit den verfügbaren finanziellen Mitteln den größtmöglichen Erfolg im Sinne des Vereinszweckes anzustreben.

§ 6

Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen, die Einberufung erfolgt im öffentlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Diez.
3. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Anträge von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl zum Ehrenmitglied,
- d) Entscheidung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- e) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Wahl der Kassenprüfer, die alle 2 Jahre zu wählen sind,
- i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmung erfolgt grundsätzlich o f f e n. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, über bestimmte Angelegenheiten - insbesondere Wahlen - geheim abzustimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Falls Meinungsverschiedenheiten mangels Satzungsbestimmungen entstehen, sind zur Entscheidungsfindung die Rechtsnormen des BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES (BGB §§ 21 bis 79) heranzuziehen.
5. Die gefaßten Beschlüsse werden nachweisbar in einer Niederschrift festgehalten. Für die Richtigkeit der Niederschrift unterzeichnen der Vorsitzende und der Schriftführer am Schluß der Niederschrift.

§ 9

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - dem Rechnungsführer,
 - dem Schriftführer und
 - den Beisitzern:
 - 1 Beisitzer aus der aktiven Wehreinheit
 - 1 Beisitzer der fördernden Mitglieder
 - 1 Beisitzer als Jugendvertretung
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
3. Der Vorstand muß mindestens zu zwei Dritteln aus aktiven Feuerwehrangehörigen bestehen.
4. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über die gefaßten Beschlüsse wird eine schriftliche Niederschrift gefertigt.

§ 10

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Auszahlungen darf er nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter, eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfer Rechnung.
5. Der Kassenprüfer prüft die Kassengeschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zu Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt werden kann. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Nach Auflösung des Vereins fallen Ausrüstungsgegenstände zur Gestaltung und Ausschmückung von Ortsfesten an die Ortsgemeinde und die restlichen Vermögenswerte an die Verbandsgemeinde Diez, die diese unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu Gunsten der Ortsgemeinde zu verwenden hat.

§ 12

Annahme der Satzung

Diese Satzung ist durch Beschluß der 1. Mitgliederversammlung am 16.03.84 in Kraft getreten.

Für die Richtigkeit zeichnen 7 Gründungsmitglieder:

P. Reiniger
.....

H. Faßbender
.....

M. Herbst
.....

Albert Häuser
.....

Alfred Faßbender
.....

August Rotard
.....

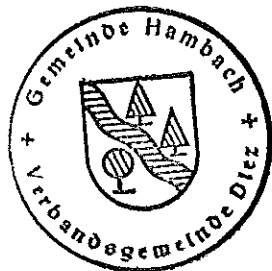
Kurt-Werner Weil
.....

Hambach, den 16.03.1984

Shepard Stur
.....
(Vorsitzender des Vorstandes)

Daß Herr Peter Reiniger, Herr Horst Faßbender, Herr Manfred Herbst, Herr Albert Häuser, Herr Alfred Faßbender, Herr August Rotard und Herr Kurt-Werner Weil, vorstehende Unterschriften in meiner Gegenwart geleistet haben wird hiermit beglaubigt.

Hambach, den 21. März 1984



Häuser

Ortsbürgermeister